Information zur Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO

Gesetzliche Grundlage: § 7b HwO

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker, erhält, wer

eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem entsprechend anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Antragsteller

Der Antragsteller kann nur eine natürliche Person sein. Betriebe scheiden als Antragsteller aus. Der Antrag dient zur Eintragung in die Handwerksrolle, entweder als selbständiger Handwerker oder als technischer Betriebsleiter im Angestelltenverhältnis.

Antrag

Der Antrag wird bei der Handwerkskammer gestellt und von dieser entschieden.

Ausübungsberechtigung

Die Ausübungsberechtigung kann nur für ein zulassungspflichtiges Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung gestellt werden. Eine bestandene Gesellenprüfung oder eine gleichwertige bestandene Abschlussprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk ist zwingende Voraussetzung. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wird.

Berufsbildung und bisherige berufliche Tätigkeit

Fügen Sie dem Antrag bitte qualifizierte Arbeitszeugnisse, Urkunden, Beschäftigungsnachweise und Zertifikate über Weiterbildungen bei, damit ein möglichst lückenloser Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit geführt werden kann.

Das Vorliegen der fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse wird unterstellt, wenn ein Nachweis über eine sechsjährige Berufstätigkeit nach bestandener Gesellenprüfung geführt werden kann. Daneben müssen Sie den Nachweis über die leitende Stellung führen, wofür Ihnen die Beweispflicht obliegt (in der Regel durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis). Die für die selbständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlich, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Nachweis der betriebswirtschaftlich-rechtlichen Kenntnisse

Soweit eine Überprüfung der Kenntnisse erforderlich ist, können diese durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise (z.B. Ablegung einer Prüfung) nachgewiesen werden. Die dadurch entstehenden Kosten muss der Antragsteller tragen.

Kosten

Die Handwerkskammer erhebt für die Bearbeitung und Erteilung einer Ausübungsberechtigung eine Gebühr von 300 €, für die Rücknahme 150 €, für die Zurückweisung 300 €.

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausübungsberechtigungsverfahrens fällt eine Eintragungsgebühr für die Eintragung eines neuen Betriebs in die Handwerksrolle in Höhe von 150 € an.

Allgemeine Hinweise

Die Ausübungsberechtigung berechtigt nicht zur Führung des Meistertitels und nicht zur Ausbildung von Lehrlingen.